

**Gesetz
über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen**

Änderung vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **555.1**

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [555.1](#) Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen vom 01.12.1996 (Stand 01.01.2010) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Darüber hinaus können die Gemeinden an öffentlichen Feiertagen für Tätigkeiten, welche die Ruhe erheblich beeinträchtigen, Ausnahmen bewilligen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Aufzählung unverändert.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegewilligung.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, [DATUM]

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Pulver
Der Staatsschreiber: Auer